

**Interner Verteilerschlüssel:**

- (A)  Veröffentlichung im ABl.  
(B)  An Vorsitzende und Mitglieder  
(C)  An Vorsitzende

**E N T S C H E I D U N G**  
vom 8. September 1997

**Beschwerde-Aktenzeichen:** T 0491/95 - 3.2.4

**Anmeldenummer:** 90117988.7

**Veröffentlichungsnummer:** 0431269

**IPC:** B30B 11/08

**Verfahrenssprache:** DE

**Bezeichnung der Erfindung:**

Verfahren und Einrichtung zum Überwachen der Presskräfte einer  
Tablettiermaschine

**Patentinhaberin:**

Wilhelm Fette GmbH

**Einsprechende:**

Korsch Pressen GmbH

**Stichwort:**

Tablettiermaschine/FETTE

**Relevante Rechtsnormen:**

EPÜ Art. 111(1), 19(2)

**Schlagwort:**

"Zurückverweisung an die erste Instanz - Wesentliche  
Änderungen"

**Zitierte Entscheidungen:**

-

**Orientierungssatz:**

-



Aktenzeichen: T 0491/95 - 3.2.4

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.4  
vom 8. September 1997

**Beschwerdeführerin:** Wilhelm Fette GmbH  
(Patentinhaberin) Postfach 1180  
Grabauerstrasse 24  
D-21493 Schwarzenbek (DE)

**Vertreter:** Patentanwälte  
Hauck, Graalfs, Wehnert,  
Döring, Siemons  
Neuer Wall 41  
D-20354 Hamburg (DE)

**Weitere Verfahrens-**  
**beteiligte:** Korsch Pressen GmbH  
(Einsprechende) Breitenbachstrasse 1  
D-13509 Berlin (DE)

**Vertreter:** Lüke, Dierck-Wilm, Dipl.-Ing.  
Gelfertstrasse 56  
D-14195 Berlin (DE)

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Einspruchsabteilung des  
Europäischen Patentamts, die am  
7. April 1995 zur Post gegeben wurde und mit  
der das europäische Patent Nr. 0 431 269  
aufgrund des Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen  
worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** C. A. J. Andries  
**Mitglieder:** P. Petti  
M. Lewenton

## Sachverhalt und Anträge

- I. Gegen das europäische Patent Nr. 0 431 269 wurde ein Einspruch eingelegt mit dem Antrag, das Patent zu widerrufen. Die Einspruchsabteilung - mit ihrer am 7. April 1995 zur Post gegebenen Entscheidung - widerrief das Patent.

In dieser Entscheidung wurden eine europäische Patentanmeldung, welcher die Veröffentlichungsnummer EP-A-221 091 zugeschrieben wurde und die unter der Nummer WO-A-86/05743 (Druckschrift D1) als internationale Patentanmeldung veröffentlicht wurde, und ein Beitrag von W. WIESNER, "4.6 Aufbau und Anwendung von optischen Drehgebern" (Druckschrift D2), im Lehrbuch "Sensoren, Meßaufnehmer", Expert Verlag, Ehningen bei Böblingen, 1988 (Seiten 421 bis 438) - als Stand der Technik - erwähnt.

- II. Gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung legte die Beschwerdeführerin (Patentinhaberin) am 9. Juni 1995 unter gleichzeitiger Bezahlung der Gebühr Beschwerde ein und begründete diese am 5. Juli 1995.

Mit der Beschwerdebegründung reichte die Beschwerdeführerin neue unabhängige Ansprüche 1 und 5 ein.

- III. Die Firma Korsch Pressen GmbH, welche den Einspruch gegen das Patent eingelegt hatte, führte mit Schreiben vom 9. November 1995 neue Beweismittel (Druckschriften D3 bis D12, siehe Seite 3 dieses Schreibens) ein und nahm später mit Schreiben vom 7. Juni 1996 den Einspruch zurück.

- IV. Bezüglich der mit der Beschwerdebegründung eingereichten Ansprüche 1 und 5 erhob die Kammer - mit

einem Bescheid gemäß Artikel 110 (2) EPÜ (datiert 5. Mai 1997) - Einwände im Hinblick auf Artikel 84 und 123 (2) EPÜ.

Mit ihrer Schreiben vom 4. Juli 1997 reichte die Beschwerdeführerin geänderte unabhängige Ansprüche 1 und 5 ein, auf welchen sie ihren einzigen Antrag stützte.

V. Die Beschwerdeführerin beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und

entweder das Patent in geändertem Umfang aufgrund folgender Unterlagen aufrechtzuerhalten,

oder die Angelegenheit an die erste Instanz zurückzuverweisen:

- Ansprüche 1 bis 6 eingereicht mit Schreiben von 4. Juli 1997;
- Beschreibung: erster Beschreibungsteil, Seiten 1 bis 5 eingereicht mit Schreiben von 4. Juli 1997 (dieser Beschreibungsteil ersetzt die erteilte Beschreibung von Zeile 1 bis 54 auf Seite 2); zweiter Beschreibungsteil, Seite 2, Zeile 55 bis Seite 4, Zeile 57 des erteilten Patentes;
- Zeichnungen: Figuren 1 bis 7 des erteilten Patentes.

VI. Die unabhängigen Ansprüche 1 und 5 lauten wie folgt:

"1. Verfahren zum Überwachen der maximalen Preßkräfte der mit einer umlaufenden Matrizenscheibe (2) zusammenwirkenden Preßstempel (4) einer Tablettiermaschine,

bei dem eine Auswerfeinrichtung (10, 10') über einen Rechner (26, 34) zu steuern ist,

bei dem die von den Preßstempeln (4) ausgeübten Preßkräfte gemessen und in den Rechner (26, 34) eingegeben werden,

bei dem zur fortlaufenden Ermittlung der Stellung der Matrizenscheibe (2) ein mit einem mit der Antriebswelle (16) der Matrizenscheibe (2) einstellbar gekoppelten, kodierten Signalgeber (18) zusammenwirkender Winkelimpulsgeber (20) verwendet wird, welcher bei jedem Umlauf der Matrizenscheibe einen gesonderten Umlaufimpuls (22) auslöst, der in den am Winkelimpulsgeber (20) angeschlossenen Rechner (26, 34) eingegeben wird,

bei dem der kodierte Signalgeber (18) derart eingestellt wird, daß der Umlaufimpuls (22) dann ausgelöst wird, wenn die Preßkraft eines bestimmten Preßstempels (4) den maximalen Wert erreicht hat,

bei dem der Winkelimpulsgeber (20) pro Umdrehung mindestens eine fortlaufende Impulsreihe (Figur 5:  $\varphi_1$  bzw.  $\varphi_2$ ) erzeugt und in den Rechner (26, 34) eingibt,

und bei dem der Rechner die empfangenen Impulse in weitere Impulsreihen (Figur 5: (6) bzw. (7)) umwandelt, deren Impulse einen Abstand zueinander haben, der dem Abstand der Preßstempel (4) entspricht, und diese letzteren Impulse mit den eingegebenen maximalen Preßkraftwerten koordiniert, so daß der Rechner (26, 34) zur Ausgabe von Auswertungen Preßkraft-Standardabweichungen zur Bestimmung der Güte der Produktion für jede Tablette ermittelt und der Auswerfeinrichtung (10, 10') ein Auswerfsignal zuführt, wenn die für einen Preßstempel (4) gemessene Preßkraft außerhalb von Sollwertgrenzen liegt.

5. Tablettiermaschine mit einer von einer Antriebswelle angetriebenen umlaufenden Matrizenscheibe (2) mit den Matrizen der Matrizenscheibe (2) zugeordneten Preßstempeln (4),

mit einer der Matrizenscheibe (2) zugeordneten Auswerfeinrichtung (10, 10') und einem Rechner (26, 34), über welchen die Auswerfeinrichtung (10, 10') zu steuern ist,

mit einer Meßvorrichtung (28, 30), durch welche die von den Preßstempeln (4) ausgeübten Preßkräfte gemessen und deren Meßsignale in den Rechner (26, 34) eingegeben werden,

mit einem Winkelimpulsgeber (20) zur fortlaufenden Ermittlung der Stellung der Matrizenscheibe (2), der mit einem mit der Antriebswelle (16) der Matrizenscheibe (2) einstellbar gekoppelten, kodierten Signalgeber (18) zusammenwirkt,

wobei der Winkelimpulsgeber (20) bei jedem Umlauf der Matrizenscheibe einen gesonderten Umlaufimpuls (22) auslöst, der in den am Winkelimpulsgeber (20) angeschlossenen Rechner (26, 34) eingegeben wird,

wobei der kodierte Signalgeber (18) derart einstellbar ist, daß der Umlaufimpuls (22) dann auszulösen ist, wenn die Preßkraft eines bestimmten Preßstempels (4) den maximalen Wert erreicht hat,

wobei der Winkelimpulsgeber (20) mindestens eine fortlaufende Impulsreihe (Figur 5:  $\varphi_1$  bzw.  $\varphi_2$ ) erzeugt und in den Rechner eingibt,

und wobei der Rechner die empfangenen Impulse in weitere Impulsreihen (Figur 5: (6) bzw. (7)) umwandelt, deren Impulse einen Abstand zueinander haben, der dem

Abstand der Preßstempel (4) entspricht, und diese letzteren Impulse mit den eingegebenen maximalen Preßkraftwerten koordiniert, so daß der Rechner (26, 34) zur Ausgabe von Auswertungen Preßkraft-Standardabweichungen zur Bestimmung der Güte der Produktion für jede Tablette ermittelt und der Auswerfeinrichtung (10, 10') ein Auswerfsignal zuführt, wenn die für einen Preßstempel (4) gemessene Preßkraft außerhalb von Sollwertgrenzen liegt."

### **Entscheidungsgründe**

1. Die Beschwerde ist zulässig.

2. *Die Zusammensetzung der Einspruchsabteilung*

Obwohl auf dem Deckblatt der angefochtenen Entscheidung (EPA Form 2331, Blatt 33 der Einspruchsakte) irrtümlich die Namen der Prüfer der für die Erteilung des vorliegenden Patentbesitzes zuständigen Prüfungsabteilung, nämlich E. H. Lukas, T. Alexopoulos und R. Vacca, als Mitglieder der Einspruchsabteilung aufgeführt worden sind, setzte sich die Einspruchsabteilung im vorliegenden Fall in Wirklichkeit aus den Prüfern C. Baath, T. Alexopoulos und H. Dorpema zusammen, deren Namen und deren originale Unterschriften auf dem EPA-Formblatt 2339 (Blatt 32 der Einspruchsakte) erscheinen. Daher liegt im vorliegenden Fall kein Verstoß gegen Artikel 19 (2) EPÜ vor.

3. *Die mit dem Schreiben vom 4. Juli 1997 eingereichten Änderungen*

3.1 Der unabhängige Verfahrensanspruch 1 unterscheidet sich vom unabhängigen Verfahrensanspruch 1 des erteilten

Patentes im wesentlichen dadurch, daß die folgenden Merkmale hinzugefügt worden sind:

- (a) der Winkelimpulsgeber wirkt mit einem mit der Antriebswelle der Matrizenscheibe einstellbar gekoppelten kodierten Signalgeber zusammen;
- (b) die von den Preßstempeln ausgeübten Preßkräfte werden gemessen;
- (c) der Winkelimpulsgeber löst bei jedem Umlauf der Matrizenscheibe einen gesonderten Umlaufimpuls aus, der in den am Winkelimpulsgeber angeschlossenen Rechner eingegeben wird und der kodierte Signalgeber wird derart eingestellt, daß der Umlaufimpuls dann ausgelöst wird, wenn die Preßkraft eines bestimmten Preßstempels den maximalen Wert erreicht hat;
- (d) der Winkelimpulsgeber erzeugt pro Umdrehung mindestens eine fortlaufende Impulsreihe und gibt sie in den Rechner ein;
- (e) der Rechner wandelt die empfangenen Impulse in weitere Impulsreihen um, deren Impulse einen Abstand zueinander haben, der dem Abstand der Preßstempel entspricht, und koordiniert diese letzteren Impulse mit den eingegebenen maximalen Preßkraftwerten, so daß der Rechner zur Ausgabe von Auswertungen Preßkraft-Standardabweichungen zur Bestimmung der Güte der Produktion für jede Tablette ermittelt und der Auswerfeinrichtung ein Auswerfsignal zuführt, wenn die für einen Preßstempel gemessene Preßkraft außerhalb von Sollwertgrenzen liegt.

Der unabhängige Vorrichtungsanspruch 5 unterscheidet sich vom unabhängigen Vorrichtungsanspruch 7 des erteilten Patentes im wesentlichen dadurch, daß die folgenden Merkmale hinzugefügt worden sind:

- (a') der Winkelimpulsgeber wirkt mit einem mit der Antriebswelle der Matrizenscheibe einstellbar gekoppelten kodierten Signalgeber zusammen;
- (b') durch eine Meßeinrichtung werden die von den Preßstempeln ausgeübten Preßkräfte gemessen;
- (c') der Winkelimpulsgeber löst bei jedem Umlauf der Matrizenscheibe einen gesonderten Umlaufimpuls aus, der in den am Winkelimpulsgeber angeschlossenen Rechner eingegeben wird, wobei der kodierte Signalgeber derart einstellbar ist, daß der Umlaufimpuls dann auszulösen ist, wenn die Preßkraft eines bestimmten Preßstempels den maximalen Wert erreicht hat;
- (d') der Winkelimpulsgeber erzeugt mindestens eine fortlaufende Impulsreihe und gibt sie in den Rechner ein;
- (e') der Rechner wandelt die empfangenen Impulse in weitere Impulsreihen um, deren Impulse einen Abstand zueinander haben, der dem Abstand der Preßstempel entspricht, und koordiniert diese letzteren Impulse mit den eingegebenen maximalen Preßkraftwerten, so daß der Rechner zur Ausgabe von Auswertungen Preßkraft-Standardabweichungen zur Bestimmung der Güte der Produktion für jede Tablette ermittelt und der Auswerfeinrichtung ein Auswerfsignal zuführt, wenn die für einen Preßstempel gemessene Preßkraft außerhalb von Sollwertgrenzen liegt;

- (f) die Matrizenscheibe wird von einer Antriebswelle angetrieben und die Preßstempeln sind den Matrizen der Matrizenscheibe zugeordnet;;
- (g) eine Auswerfeinrichtung ist der Matrizenscheibe zugeordnet und ist über den Rechner zu steuern.

3.1.1 Die Merkmale nach (a), (a') und (f) haben ihre Basis in der Figur 2 und in der Beschreibung des erteilten Patentes (Seite 3, Zeile 57 bis Seite 4, Zeile 7) bzw. der ursprünglich eingereichten Patentanmeldung (Seite 9, 2. Absatz).

Die Änderungen nach (b) und (b') haben ihre Basis in der Beschreibung des erteilten Patentes (Seite 3, Zeilen 50 und 51) bzw. der ursprünglich eingereichten Patentanmeldung (Seite 8, letzte Zeile bis Seite 9, zweite Zeile).

Die Merkmale nach (c) und (c') haben ihre Basis im Anspruch 3 und in der Beschreibung des erteilten Patentes (Seite 4, Zeilen 26 bis 31) bzw. der ursprünglich eingereichten Patentanmeldung (Seite 11, 2. Absatz, 1. und 2. Satz).

Die Merkmale nach (d) und (d') haben ihre Basis in den Figuren 5 und 6 sowie in der Beschreibung des erteilten Patentes (Seite 4, Zeilen 42 bis 45) bzw. der ursprünglich eingereichten Patentanmeldung (Seite 12, 1. Absatz, 3. und 4. Satz).

Die Merkmale nach (e) und (e') stellen eine weitere Beschränkung des im erteilten Anspruch 1 enthaltenen Merkmals dar, nach welchem "[die Rechner] die Impulse mit eingegebenen maximalen Preßkraftwerten koordinieren und die Auswertungen ausgeben". Die Basis dafür ist in der Beschreibung des erteilten Patentes (Seite 4,

Zeilen 46 bis 54) bzw. der ursprünglich eingereichten Patentanmeldung (Seite 12, 1. Absatz, 5. Satz bis Seite 13, 3. Zeile) zu finden.

Das Merkmal nach (g) hat seine Basis im Anspruch 12 des erteilten Patentes bzw. der ursprünglich eingereichten Patentanmeldung.

3.1.2 Darüber hinaus bezieht sich der geltende Anspruch 1 auf ein Verfahren, bei welchem die durch den Winkelimpulsgeber erzeugtem Impulse in "**einen Rechner**" eingegeben werden. Demgegenüber bezog sich der erteilte Anspruch 1 sowohl auf "**Rechner**" (Pluralform) sowie auf "**einen Rechner**" (siehe Seite 5, Zeilen 7 bzw. 4 und 5).

Es ist daher zu untersuchen, ob der Inhalt des geänderten Anspruchs 1 eine Erweiterung bzw. Verschiebung des Schutzbereiches in bezug auf den durch den Inhalt des erteilten Anspruchs 1 bestimmten Schutzbereich bewirkt (Artikel 123 (3) EPÜ).

Die Ansprüche 2 bis 4 und 6 des erteilten Patents, welche vom Anspruch 1 abhängig waren, bezogen sich auf einen Rechner in Singularform, so daß sich eine Unklarheit bezüglich der Zahl der Rechner ergab.

Im Hinblick auf diese Unklarheit war zur Festlegung des Schutzbereiches des erteilten Patentes die Beschreibung heranzuziehen (Artikel 69 EPÜ).

Obwohl die in bezug auf die Figur 7 beschriebene Ausführungsform zwei Rechner (26 und 34) aufweist, geht aus der Beschreibung (siehe Seite 4, Zeilen 55 bis 57) eindeutig hervor, daß die Möglichkeit besteht, "anstelle von zwei Rechnern 26 und 34 weitere Rechner oder auch nur einen einzigen vorzusehen".

Der Anspruch 1 des erteilten Patentes war somit so auszulegen, daß die durch den Winkelimpulsgeber erzeugten Impulse in "**einen Rechner**" eingegeben werden.

Dadurch, daß nach dem Wortlaut des geltenden Anspruchs 1 Impulse in "**einen Rechner**" eingegeben werden, wird daher keine Erweiterung bzw. Verschiebung, sondern eher eine Beschränkung des Schutzbereiches hervorgerufen.

3.2 Die abhängigen Ansprüche 2, 3 und 6 entsprechen den erteilten Ansprüchen 2, 4 und 9. Der abhängige Anspruch 4 stellt die Anpassung des erteilten Anspruchs 5 an den geänderten Anspruch 1 dar.

3.3 Die Beschreibung wurde geändert, um sie an die geänderten Ansprüche anzupassen und um den aus der Druckschrift D1 bekannten Stand der Technik zu würdigen.

3.4 Die Änderungen verletzen die Erfordernissen des Artikels 123 EPÜ nicht.

4. *Der weitere Ablauf des Verfahrens*

4.1 In der angefochtenen Entscheidung wurde die Neuheit der Gegenstände der unabhängigen Ansprüche 1 und 7 des erteilten Patentes, auf welchem die Beschwerdeführerin ihren Hauptantrag gestützt hatte, im Hinblick auf die Druckschrift D1 verneint.

Darüber hinaus wurde die erfinderische Tätigkeit der Gegenstände der mit Schreiben vom 4. Oktober 1994 eingereichten unabhängigen Ansprüche 1 und 7, auf welchen die Beschwerdeführerin ihren Hilfsantrag gestützt hatte, aufgrund der Verknüpfung der Druckschriftenn D1 und D2 verneint.

- 4.2 Die Gegenstände der geltenden, während des Beschwerdeverfahrens vorgelegten unabhängigen Ansprüche 1 und 5 - aufgrund der Aufnahme weiterer beschränkenden Merkmale (siehe z. B. die Merkmale a), b) und c) bzw. a'), b') und c')) - unterscheiden sich in wesentlicher Weise von den Gegenständen nicht nur der Ansprüche 1 und 7 des erteilten Patentes, sondern auch der mit Schreiben vom 4. Oktober 1994 eingereichten Ansprüche 1 und 7.

Durch die im Beschwerdeverfahren vorgenommenen Änderungen sind somit neue Gegenstände beansprucht worden, deren Neuheit und erfinderische Tätigkeit nicht durch die in der angefochtenen Entscheidung (siehe Abschnitte 2, 3.2 und 3.3) angegebene Begründung bzw. Argumentation als abgehandelt angesehen werden können.

- 4.3 Diese neue Sachlage macht daher die Prüfung der geltenden Ansprüche in bezug auf die Neuheit bzw. die erfinderische Tätigkeit ihrer Gegenstände erforderlich.

Darüber hinaus ist die Relevanz der erst im Beschwerdeverfahren eingeführten Druckschriften (siehe den vorstehenden Abschnitt III) von Amtswegen zu prüfen.

Da im vorliegenden Fall der Einspruch zurückgenommen worden ist, kann die Überprüfung dieser neuen Sachlage entweder unmittelbar zur Aufrechterhaltung des Patentes aufgrund der im vorstehenden Abschnitt V erwähnten Unterlagen oder - bei der Fortsetzung des Verfahrens von Amtswegen - zum Verneinen der Patentierbarkeit auf der Basis einer anderer Begründung bzw. Argumentation führen. Diese letzte Möglichkeit könnte den Verlust einer Instanz für die Beschwerdeführerin bedeuten.

- 4.4 Aus diesen Gründen - und im Hinblick auf den Antrag der Beschwerdeführerin (siehe den vorstehenden Abschnitt V)

- ist es - nach Auffassung der Kammer - sachdienlich, daß die Einspruchsabteilung die Überprüfung der neuen Sachlage vornimmt.

Die Kammer macht daher von ihrem Ermessenspielraum nach Artikel 111 (1) EPÜ Gebrauch und verweist die Angelegenheit an die erste Instanz zur weiteren Entscheidung zurück.

### Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

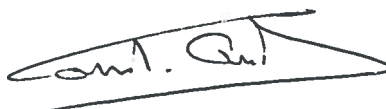
1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Angelegenheit wird an die erste Instanz zur weiteren Entscheidung zurückverwiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



N. Maslin

Der Vorsitzende:



C. Andries